

Vertrag über die Erdgaslieferung, inkl. der Durchführung der Netznutzung

Zwischen

Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1

47533 Kleve

im Folgenden **Kunde** genannt

und

.....

.....

.....

im Folgenden **Lieferant** genannt.

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Grundsätze der Erdgaslieferung zwischen einem Erdgaskunden und einem Erdgaslieferanten, der im Rahmen des Offenen Verfahrens als wirtschaftlichster Bieter gemäß den Vergabe- und Vertragsunterlagen ermittelt wurde.

Änderungen an diesem Vertrag bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und dürfen das wirtschaftliche Ergebnis der Ausschreibung nicht verändern.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die Verbrauchsstellen gemäß Anlage A4 Erdgas zu liefern. Die Erdgasbeschaffenheit entspricht der Beschaffenheit des Gases, die der Netzbetreiber am Netzanschluss-punkt bereitstellt (siehe Anlage A4).
- (2) Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder Übernahme vorhandener Zähler), die vor oder während der Vertragslaufzeit zu den in der Liste der Abnahmestellen genannten Abnahmestellen hinzukommen, können nach Absprache, sofern vergaberechtlich zulässig, in den Erdgasliefervertrag einbezogen werden. Stilllegung, Änderung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus dem Erdgasliefervertrag herausgenommen werden. Der Kunde informiert den Lieferanten sofort nach Bekanntwerden der Veränderung. Der Vertrag endet für diese Abnahmestellen ohne Einhaltung von Fristen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, auch eine höhere Leistung als die in Anlage A4/Abnahmestellen vereinbarte Leistung nach Maßgabe der vorhandenen Netzanschlusskapazitäten zu liefern.
- (4) Der jährliche ca. Erdgasverbrauch der Abnahmestellen ist in der Anlage A4 Abnahmestellen aufgeführt. Der Lieferant hat ein Mengentoleranzband in Höhe von **+/- 15 %** bereitzustellen für die der Angebotspreis ebenfalls gilt. Mengen, die außerhalb des Toleranzbandes liegen, heißen Mehr-/ Mindermengen. Die Vergütung für Mehr- und Mindermengen erfolgt über einen korrigierten Arbeitspreis, der den Nach- oder Wiederverkaufswert berücksichtigt. Der Lieferant hat eine entsprechende Nachweispflicht.
- (5) Ein Abrechnungsmonat ist die Zeit von 06:00 Uhr des ersten Tages Kalendermonats bis 06:00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats. Alle Wärmeangaben beziehen sich auf den Brennwert H_{ON} im Normzustand (0°C; 1.013,25 mbar). Alle Volumenangaben in m³ beziehen sich auf den Normzustand.

- (6) Die Lieferung erfolgt als „all-inklusive“-Lieferung mit Netznutzung.

Der Lieferant ist verpflichtet, neben der Erdgaslieferung auch die Erbringung notwendiger Netzdienstleistungen über einen Lieferantenrahmenvertrag im eigenen Namen mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu regeln.

Als Übergabestelle und Erfüllungsort für die Lieferung und den Bezug des Erdgases gilt die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des jeweiligen Netzbetreibers und den Anlagen des Kunden mit den in Anlage A4 angegebenen Marktlaktions-Identifikationsnummern.

- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferantenwechsel für die in Anlage A4 genannte/n Abnahmestelle/n fristgerecht, nach den geltenden Regeln (z. B: Geli Gas), zum vereinbarten Lieferbeginn herbeizuführen.
- (8) Der Lieferant ist verpflichtet Zu- und Abgänge von Abnahmestellen in den Vertrag aufzunehmen bzw. aus dem Vertrag herauszunehmen, so wie die betrieblichen Erfordernisse des Kunden sind. Als Frist für die Anmeldung werden vier Wochen zum Monatsersten vereinbart.

§ 2

Erdgaspreis und Zahlungsbedingungen

- (1) Für den tatsächlichen Erdgas-Lieferumfang zahlt der Kunde ein im Rahmen der Vergabe/Auftragserteilung 1.) festgelegtes Entgelt für die Rohmarge (Gewinn und Abwicklungsaufwand), 2.) den Erdgas-Arbeitspreis und 3.) alle anfallenden Entgelte für Netze, Messungen und Messstellenbetrieb, sowie alle notwendigen Umlagen, Abgaben, CO₂-Kosten und Steuern.

Die regulierten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers, die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und eventueller Zusatzgeräte (sofern an den Lieferanten belastet) werden zusätzlich vom Lieferanten ohne Aufschlag durchgereicht. Ebenso werden die Mehr- oder Mindermengenabrechnungen des Netzbetreibers für die SLP Abnahmestellen 1:1 an den Kunden berechnet.

- (3) a) Die Bilanzierungsumlage wird gemäß Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen in ihrer jeweiligen, je Zeitreihentyp (RLM bzw. SLP) angegebenen Höhe, zusätzlich abgerechnet.

b) Etwaige Ausschüttungen von Überschüssen aus dem Bilanzierungskonto des jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen an den Bilanzkreisverantwortlichen oder an den Lieferanten in Bezug auf die Laufzeit dieses Liefervertrages werden an den Kunden durchgereicht, soweit dieser mit einer Bilanzierungsumlage belastet war. Dies gilt auch, wenn die eigentliche Ausschüttung nach Beendigung des Liefervertrages erfolgt, sich aber auf einen Zeitraum während der Belieferung bezieht. Eine etwaige Ausschüttung erfolgt nach Stufe 1.

- (4) Die Gasspeicherumlage und die Umlagen nach § 26 EnSiG werden dem Kunden, gemäß der Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen, in der für den Zeitraum veröffentlichten Höhe in Rechnung gestellt. Mit Ablauf der Umlagen entfällt die Berechnung an den Kunden.
- (5) Die folgenden Entgelte und Umlagen sind im o.g. Erdgas-Lieferumfangspreis enthalten:
- VHP-Entgelt
 - Biogasumlage
 - Marktraumumstellungsumlage
 - Konvertierungsumlage
- (6) Stellt ein nationales oder europäisches Gericht rechtskräftig fest, dass der/den in Abs.2 und 4 geregelten Umlage/n die jeweilige gesetzliche oder verordnungsrechtliche Grundlage fehlt oder eine/mehrere dieser Umlagen unvereinbar mit höherrangigem nationalen oder europäischen Recht ist/sind, streben die Parteien eine Rückerstattung der auf diese Umlagen geleisteten Zahlungen an. Für den Fall, dass gesetzliche Änderungen oder Gerichtsentscheidungen dazu führen, dass sich eine/mehrere dieser Umlagen rückwirkend verringern, besteht ein anteiliger Rückerstattungsanspruch. Die Parteien werden in konstruktiver Weise zusammenarbeiten, um die Rückerstattung unter Berücksichtigung des jeweiligen Umlagesystems zu realisieren. Dem Lieferanten obliegt es, die vorgenannten Rückerstattungstatbestände mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu vereinbaren. Die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung beginnt an dem Tag zu laufen, an welchem die einschlägige Gerichtsentscheidung veröffentlicht wird.
- (7) Die jeweils geltende Konzessionsabgabe ist nicht im Arbeitspreis enthalten und wird gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der Höhe weiterberechnet, wie sie vom Netzbetreiber an die Gemeinde abgeführt wird.

- (8) Die aktuellen Netznutzungsentgelte des jeweiligen Netzbetreibers entsprechen denen der Veröffentlichung. Sollten sich die Netznutzungsentgelte während der Vertragslaufzeit ändern, hat der Lieferant bei einer Erhöhung das Recht, bei einer Reduzierung die Pflicht zur Weitergabe, der Entgeltänderung. Eine Preisanpassung erfolgt zum Zeitpunkt der Veränderung der Netznutzungsentgelte.
- (9) Der Erdgaspreis erhöht sich um die direkten Kosten, die dem Lieferanten für den Kauf von Emissionszertifikaten gemäß §10 (2) des Brennstoffemissionshandelsgesetzes entstehen, sofern die Emissionen nicht durch den EU-Emissionshandel erfasst sind. Der Preis wird in ct/kWh auf der Rechnung ausgewiesen. Alle künftig im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes dem Lieferanten entstehenden Kosten können im Verhältnis 1:1 an den Kunden durchgereicht werden, soweit die Kostenermittlung den dann gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht.
- (10) Zu vorgenannten Nettopreisen werden noch (jeweils getrennt ausgewiesen) die Erdgassteuer und Umsatzsteuer in ihren jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
- (11) Der Kunde begleicht die aus dem laufenden Vertrag weiterbelasteten Kosten aufgrund des BEHG ab sofort und bis zu einem ausdrücklich erklärten Widerruf unter dem Vorbehalt, dass dem Auftragnehmer diese Kosten dem Grunde und der Höhe nach aufgrund einer Verpflichtung aus dem BEHG rechtswirksam entstanden sind und diese Verpflichtung nicht nachträglich entfallen ist. Anderenfalls bleibt die Rückforderung des Kostenanteils, der auf die BEHG-Kosten entfällt, vorbehalten.
- (12) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder - soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich - die Förderung, Fernleitung, Verteilung oder der Handel mit Erdgas mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, ist der Lieferant berechtigt, diese Änderungen mit In-Kraft-Treten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung oder die Intention dem nicht entgegen steht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als

Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

- (13) Der Abrechnungszeitraum beträgt bei Kunden mit Lastgangmessung einen Monat. Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich. Der Rechnungsbetrag ist nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen fällig. Bei Kunden ohne Lastgangmessung kann mit monatlichen Abschlägen vorläufig abgerechnet werden. Der Kunde hat das Recht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, sofern Streit über eine wesentliche Vertragspflicht besteht.

§ 3

Netzanschluss / Vertragsmenge / Prognose

- (1) Der Kunde hält mit dem Netzbetreiber einen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für die Dauer der Belieferung vor.
- (2) Kunde und Lieferant erarbeiten rechtzeitig vor Lieferbeginn einen Belieferungsfahrplan mit den Erwartungswerten der vom Kunden voraussichtlich im Lieferzeitraum benötigten Leistungen und Mengen. Grundlage hierfür sind die vom Kunden im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung zur Verfügung gestellten historischen Daten der Wirkarbeit und der Wirkleistung sowie -sofern verfügbar– der historische Lastgang.
- (3) Die vereinbarte Vertragsmenge entspricht der bei der Ausschreibung zur Verfügung gestellten historischen Gesamtmenge bzw. der genannten Prognosedaten.
- (4) Wesentliche vorhersehbare Änderungen des Bezugsverhaltens (z. B. Werksferien, Reparaturzeiten) sind vom Kunden so früh wie möglich im Voraus mitzuteilen. Nicht vorhersehbare wesentliche Änderungen des Bezugsverhaltens (Maschinenschäden u. ä.) sind dem Lieferanten unverzüglich zu melden.
- (5) Der Lieferant stellt dem Kunden monatlich die 60-min-Lastgangdaten der RLM Abnahmestellen und die Allokationsdaten der SLP-Abnahmestellen in einem geeigneten EDV-Format kostenlos elektronisch zur Verfügung. Alternativ kann der Zugang zu einem Kundenportal zur Verfügung gestellt werden, um dort Lastgangdaten herunterladen zu können.

§ 4

Vertragsdauer

Dieser Erdgaslieferungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft bis zum Ende des Lieferzeitraums. Der Lieferzeitraum beginnt am **01.01.2027**, 06:00 Uhr und endet am **01.01.2028**, 06:00 Uhr. Der Vertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 5

Kündigung aus wichtigem Grund

Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer – unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang relevanten Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner – die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Vertragsdauer nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine erhebliche Bonitätsverschlechterung bei einem der Vertragspartner eintritt,
- gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Mahnung verstoßen wird, z. B. wenn der Kunde mit zwei aufeinander folgenden monatlichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

§ 6

Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Kunden.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Lieferant hat das Recht, sich zur Erfüllung der Zusammenarbeit Dritter zu bedienen. Diese hat er mit Ausnahme des zuständigen Netzbetreibers dem Kunden zu benennen.

- (3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des anderen Partners zulässig. Der Partner wird seine Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern. Eine Übertragung auf verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG kann ohne Zustimmung des Vertragspartners erfolgen, wenn das übernehmende Unternehmen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit hat, diesen Vertrag zu erfüllen.
- (4) Die jeweils gültige Gasniederdruckanschlussverordnung (GasNDAV) sowie die jeweils gültige Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) finden auf diesen Vertrag Anwendung, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden und soweit die Regelungen die Lieferung von Erdgas betreffen. Die GasNDAV und die GasGVV werden als Anlage beigelegt und sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Vertrag dennoch gültig. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (6) Wir weisen darauf hin, dass die Vertragspartner nur dann berechtigt sind, personenbezogene Daten der Mitarbeiter der Vertragspartner zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Rechte der Mitarbeiter gemäß den Datenschutzgesetzen, insbesondere die Auskunftsrechte und das Prinzip der Datensparsamkeit, werden durch die Vertragspartner gewährleistet. Die Vertragspartner sind berechtigt, die personenbezogenen Daten an Dritte im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß den Datenschutzgesetzen weiterzugeben.
- 10 -
- (7) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage A3 (Abnahmestellen und Lastgänge)

Anlagen C2.1 (Preisfixierungen)

Anlage C3 (Ansprechpartner)

Verordnungen GasGVV, GasNDAV

Dabei sind die Verordnungen in Ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar und entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist.